

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

nebst Zusatzbedingungen für Vermietung von Displays und Zubehör der Innlights GmbH

A.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Zusatzbedingungen

1.1. Die AGB der Innlights GmbH, Konsumstraße 45, 42285 Wuppertal (nachfolgend „INNLIGHTS“ oder „wir/uns“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern gemäß § 14 BGB (d. h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf die Anmietung der Ware oder der Leistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend „Kunde“) über die Vermietung von Displays und Zubehör, seien es INNLIGHTS-Produkte oder von INNLIGHTS vertriebene Produkte von Drittherstellern (nachfolgend insgesamt „Mietgegenstände“ oder „Mietgegenstand“) sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen wie Montage, Installation, Service- und Reparaturleistungen, etc. (s. hierzu unten Ziffer 1.4 und Abschnitt B.). Sofern zwischen INNLIGHTS und dem Kunden darüber hinausgehende Leistungen vereinbart sind, gelten für diese die dann gesondert ausgehandelten Vertragsbedingungen im Falle von Widersprüchen vorrangig gegenüber diesen AGB.

1.2. Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden über die Vermietung von Mietgegenständen nebst Zusatzleistungen gelten ausschließlich unsere AGB (inkl. Zusatzbedingungen nach Maßgabe von Ziff. 1.4) sowie etwaig mit dem Kunden individualvertraglich getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen - insbesondere Allgemeine

Einkaufsbedingungen - des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren und künftigen Geschäftsbeziehungen gleicher Art zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.3. Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern oder leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung unserer AGB verzichtet.

1.4. Wenn Gegenstand unserer Vermietung auch damit verbundene Leistungen (insbesondere Montage, Installation, Service- und Reparaturleistungen, etc.) sind, **gelten ergänzend die im Anschluss an diese AGB unter B. abgedruckten „Zusatzbedingungen für Montage, Installation, Service, etc.“.** Vertragliche Regelungen zu gesondert vereinbarten Leistungen bleiben hiervon unberührt, es sei denn, dort wird ausdrücklich auf die hiesigen Bedingungen verwiesen.

2. Angebot, Vertragsgegenstand und vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten

2.1. Angaben in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Katalogen und Unterlagen inklusive Angaben über technische Leistungen, Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen, Betriebseigenschaften, Layout/ rein optische Eigenschaften und die Verwendbarkeit der Mietgegenstände sind nur als ungefähre Angaben zu verstehen. Sie werden nur bei gesonderter schriftlicher Bestätigung durch INNLIGHTS Vertragsbestandteil.

2.2. Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet haben.

2.3. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, zu prüfen, ob die Mietgegenstände für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Eine verbindliche Beratung dazu wird durch uns nur erbracht, wenn wir dies mit dem Kunden schriftlich, aufgrund eines gesonderten Beratungsauftrags, vereinbart haben.

2.4. Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Produkte hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht unsere vertraglichen Verpflichtungen und/oder Haftung.

2.5. INNLIGHTS behält sich ausdrücklich die Vermietung eines anderen als des angebotenen Vertragsgegenstandes vor, falls dieser für den durch den Kunden beabsichtigten Gebrauch in vergleichbarer Weise geeignet ist. Im Falle eines nach besonderen Kundenanforderungen bestellten Vertragsgegenstands bedarf dies jedoch der Zustimmung des Kunden. INNLIGHTS behält sich zudem vor, jederzeit die Spezifikation der Mietgegenstände insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse dies zwingend notwendig machen, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen Zweck und, soweit die Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde, zu diesem Zweck herbeigeführt wird.

2.6. Die Mietgegenstände entsprechen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ihrer Beschaffenheit nach den für das jeweilige Produkt an unserem Sitz geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die Einhaltung von und

die Kompatibilität mit etwaig hiervon abweichenden am Liefer-/Leistungs-ort oder – soweit hiervon abweichend – am Sitz des Kunden geltenden Gesetzen und behördlichen Vorgaben sind nicht geschuldet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart. Entsprechendes gilt für gesetzliche und behördliche Vorgaben in Gebieten, in welchen die Mietgegenstände von dem Kunden nach Maßgabe dieser AGB, also (nur) mit unserer Zustimmung (vgl. Ziffer 3.18) weitervermietet werden.

2.7. Etwaige Angebote, Kostenvoranschläge, Preisangebote, etc. von INNLIGHTS sind freibleibend und unverbindlich. Erfolgt auf der Grundlage der freibleibenden Angebote eine Anfrage, eine Bestellung oder ein Auftrag des Kunden, so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande, spätestens durch die Lieferung der Mietgegenstände. Entsprechendes gilt, sofern eine Anfrage, eine Bestellung oder ein Auftrag des Kunden ohne vorheriges Angebot erfolgt. Sofern eine Auftragsbestätigung erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt, allein diese maßgebend.

2.8. Angegebene Liefer- und/oder Leistungszeiten sind unverbindlich, sofern nicht explizit als verbindlich gekennzeichnet und vereinbart. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Terminen und Fristen bemühen wir uns nach besten Kräften, diese einzuhalten. Sofern keine Lieferfrist angegeben ist, beträgt die Lieferfrist ca. 2 bis 8 Wochen ab Vertragsschluss.

2.9. Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere etwaig vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten vollständig geleistet sind, etwaig erforderliche Genehmigungen eingeholt wurden (vgl. hierzu nachfolgend Ziffer 3.), etc. Entsprechendes gilt für Liefer- und/oder Leistungstermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- und/oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns.

3. Pflichten des Kunden (u. a. behördliche Genehmigungen, Verkehrssicherungspflichten, etc.)

3.1. Der Kunde darf die Mietgegenstände nur wie vertraglich vereinbart verwenden und hat sämtlichen Vorgaben, Nutzungshinweisen und sonstigen Informationen von INNLIGHTS die Mietgegenstände betreffend Folge zu leisten und diese einzuhalten. Darüber hinaus bestehen die nachfolgend geregelten Pflichten des Kunden.

Behördliche Genehmigungen

3.2. Dem Kunden ist bekannt, dass für die Anbringung und Nutzung der Mietgegenstände unter bestimmten Voraussetzungen eine behördliche Genehmigung erforderlich sein kann. Hierfür hat der Kunde in eigener und ausschließlicher Verantwortung für den Zeitraum der Nutzung und des Verbleibs der Mietgegenstände bei dem Kunden Sorge zu tragen. Der Kunde sichert zu, sich über sämtliche mit Aufstellung und Nutzung der Mietgegenstände einhergehenden Pflichten rechtzeitig vor Installation hinreichend zu informieren. Er ist verpflichtet, sämtliche etwaig erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig und unter Berücksichtigung üblicher behördlicher Bearbeitungsfristen zu beantragen, diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation vorzuhalten und auf Anforderung INNLIGHTS oder von INNLIGHTS beauftragten Dritten bei Anlieferung der Mietgegenstände, sofern eine solche vereinbart ist, vorzulegen. Der Kunde hat für eine Aufrechterhaltung über den gesamten Zeitraum des Verbleibs der Mietgegenstände bei dem Kunden, soweit die Genehmigungspflicht nicht aufgrund einer Änderung der tatsächlichen und/oder rechtlichen Umstände entfällt, Sorge zu tragen oder diese erforderlichenfalls rechtzeitig neu zu beantragen und beizubringen.

3.3. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass eine zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht oder in einem nicht den Anforderungen entsprechenden Umfang vorliegende Genehmigung ausschließlich in seinen Verantwortungsbereich fällt, es sei denn, dies ist von INNLIGHTS zu vertreten. Hieraus dem Kunden entstehende Mehrkosten, Gebühren, Bußgelder, etc. (nachfolgend insgesamt: „Zusatzkosten“) sind ausschließlich vom Kunden zu tragen. Sofern in den vorgenannten Fällen Zusatzkosten aufseiten von INNLIGHTS entstehen, hat der Kunde diese vollumfänglich zu erstatten.

3.4. Kann der Kunde zum Zeitpunkt der Anlieferung eine erforderliche behördliche Genehmigung nicht vorweisen, ist INNLIGHTS von einer Bereitstellung der Mietgegenstände bis zur Beibringung der Genehmigung durch den Kunden befreit und berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach eigener Wahl die Aufbaumaßnahmen bis zum Vorliegen der Genehmigung auszusetzen oder die Mietgegenstände wieder abzutransportieren, sofern eine Lieferung durch INNLIGHTS oder von INNLIGHTS beauftragte Dritte erfolgt. Der Kunde wird INNLIGHTS sämtliche hierdurch entstehenden Kosten (u. a. für vergebliche Anfahrt, Abtransport, etc.) erstatten. Eine Befreiung von der vereinbarten Mietzahlung tritt hierdurch nicht ein, es sei denn, der Kunde hat das Nichtvorliegen der Genehmigung nicht zu vertreten.

Instandhaltung, Schutzmaßnahmen, Verkehrssicherungspflichten

3.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und ausschließlich entsprechend der vertraglichen Vereinbarung sowie allen weiteren dem Kunden von INNLIGHTS zur Kenntnis gebrachten Nutzungs- und Gebrauchshinweisen und/oder sonstigen Produktinformationen zu gebrauchen.

3.6. Der Kunde hat ihm bekannt gemachte oder sich aus behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder gesetzlichen Anforderungen ergebende Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen auszuführen, es sei denn, diese werden aufgrund insoweit bestehender besonderer vertraglicher Abreden von INNLIGHTS durchgeführt. In diesem Fall gilt Abschnitt B.

3.7. Der Kunde sichert die Mietgegenstände ordnungsgemäß gegen Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände vor Feuchtigkeit, Staub, Ölverschmutzung und Stößen geschützt sind sowie (Tag und Nacht) ausreichend bewacht werden. Sollte der Kunde während des Gebrauchs feststellen, dass der Mietgegenstand Feuchtigkeit aufweist, hat er den Gebrauch, sofern dies angezeigt ist (insbesondere bei reinem Indoor-Material), unverzüglich einzustellen und INNLIGHTS zu benachrichtigen sowie gegebenenfalls deren Anweisungen zu befolgen. Zudem darf der Kunde die Mietgegenstände nur dann im Außenbereich verwenden, wenn dies vertraglich (insbesondere gemäß Angebot von INNLIGHTS) ausdrücklich so vereinbart und vorgesehen ist. Im Zweifel hat der Kunde hierzu nochmals mit INNLIGHTS Rücksprache zu halten. Weitergehende Pflichten im Zuge der dem Kunden nach Maßgabe nachfolgender Absätze zukommenden Verkehrssicherungspflichten bleiben hiervon unberührt. INNLIGHTS bleibt

es unbenommen, eigene Maßnahmen zum Schutz vor bzw. bei Diebstahl oder sonstigen unrechtmäßigen Eingriffen in das Eigentumsrecht von INNLIGHTS zu treffen, beispielsweise mittels Anbringens von Tracking-Tools (z. B. AirTag) am betreffenden Mietgegenstand. Solche Schutzmaßnahmen seitens INNLIGHTS beschränken jedoch in keinem Fall die diesbezüglichen Pflichten des Kunden (s. etwa vorstehend).

3.8. Der Kunde ist für den gesamten Zeitraum der Anlieferung bis zur Abholung für die Mietgegenstände verantwortlich und hat sämtliche diesbezüglichen Pflichten, insbesondere im Sinne von Verkehrssicherungspflichten, zu erfüllen und einzuhalten (nachfolgend insgesamt: „Verkehrssicherungspflichten“). Im Zuge seiner Verkehrssicherungspflichten hat der Kunde auch alle Vorkehrungen zu treffen, um durch die Mietgegenstände verursachte Schäden, insbesondere an Rechtsgütern Dritter (Eigentums- und Personenschäden, etc.), zu vermeiden. Der Kunde ist sich bewusst, dass durch herunterfallende oder umfallende Mietgegenstände erhebliche Schäden an Rechtsgütern Dritter entstehen können, für welche er im Falle einer unzureichenden Sicherung einzustehen hat (vgl. hierzu auch Ziffer 3.12 dieser AGB). Er hat alle Vorkehrungen zu treffen, derartige Schäden zu vermeiden. Hierzu gehört es auch, dass die Mietgegenstände nur in vertraglich und/oder technisch vorgesehener Ausrichtung zu montieren und zu verwenden sind.

3.9. Sofern nicht aufgrund gesonderter Vereinbarung entsprechende Leistungen von INNLIGHTS zu erbringen sind, hat der Kunde in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der Kunde hat zudem für die fortwährende Einhaltung der geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften (UVV), der einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie aller sonstigen einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Vorgaben zu sorgen.

3.10. Der Kunde hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietgegenstände Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden an den Mietgegenständen infolge von Stromausfall, Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde selbst einzustehen, es sei denn, die Störung der Stromversorgung ist von uns zu vertreten. Der Kunde darf die Mietgegenstände, insbesondere LED-Displays, während sie eingeschaltet sind, nicht vom Strom trennen oder in einem solchen Zustand den Bildschirm warten/repарieren.

3.11. Auf Anfrage des Kunden unterstützt INNLIGHTS diesen bei etwaig zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen (je nach Maßnahme kostenpflichtig) und/oder durch Informationen hierzu, wobei die Verantwortung für eine ausreichende Sicherung auch im Falle einer solchen Unterstützung durch INNLIGHTS ausschließlich bei dem Kunden verbleibt. Der Kunde hat INNLIGHTS unverzüglich zu unterrichten, wenn Mietgegenstände wegen unzureichender Sicherung oder aus sonstigen Gründen umfallen oder herunterfallen. Die Einstandspflicht des Kunden gegenüber Dritten (vgl. hierzu auch Ziffer 3.12 dieser AGB) und die Pflicht des Kunden, INNLIGHTS sämtliche hierdurch entstehende Schäden zu erstatten, sofern dies auf einer schuldhaften Verletzung von Verkehrssicherungspflichten des Kunden nach Maßgabe dieser AGB beruht, bleiben hiervon unberührt. Insofern ist INNLIGHTS berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die zur Wiederherstellung eines verkehrsgemäßen Zustands erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Kunden (s. vorstehend) zu veranlassen.

3.12. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die während des in Ziff. 3.8 Satz 1 beschriebenen Zeitraums durch eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflichten oder sonstiger Pflichten des Kunden an Rechtsgütern Dritter verursacht werden. Sofern Dritte Schäden nach Maßgabe vorstehenden Satzes unmittelbar gegenüber INNLIGHTS geltend machen, hat der Kunde INNLIGHTS hiervon vollumfänglich freizustellen. Ungeachtet dessen ist INNLIGHTS in einem solchen Fall berechtigt, die Kontaktdaten des Kunden unter Hinweis auf dessen Verkehrssicherungspflicht unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an Dritte herauszugeben.

3.13. Der Kunde hat in eigener Verantwortung auch dafür Sorge zu tragen, dass mit der Platzierung der Mietgegenstände an dem vertraglich vereinbarten Ort und/oder deren Nutzung keine Beeinträchtigungen an Rechtsgütern Dritter einhergehen. Sofern solche Beeinträchtigungen drohen, hat er rechtzeitig im Vorfeld eine entsprechende Genehmigung des Dritten einzuholen. Falls eine solche Genehmigung nicht erfolgt, hat der Kunde INNLIGHTS hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und mit INNLIGHTS Alternativen abzustimmen. Ziffer 3.12 gilt entsprechend. Weitergehende Ansprüche von INNLIGHTS bleiben unberührt.

Sonstige Pflichten und Bestimmungen, Versicherung

3.14. Der Mietgegenstand ist an den zwischen dem Kunden und INNLIGHTS vereinbarten Standort (nachfolgend: „Standort“) zu liefern und, soweit geschuldet, von INNLIGHTS zu montieren (vgl. hierzu auch Abschnitt B.). Der Kunde hat für eine geeignete Anfahrbarkeit des Standorts Sorge zu tragen. Etwaige Kosten, Schäden etc., die dadurch entstehen, dass die Mietgegenstände aufgrund einer unzureichenden oder falschen Beschreibung oder mangels objektiver Eignung des beschriebenen Standortes nicht abgeliefert und – soweit geschuldet – montiert werden können, hat der Kunde zu tragen.

3.15. Im Hinblick auf die Montage, Installation und Verwendung der Mietgegenstände hat der Kunde Angaben zu (Minimal- und Maximal-) Grenzwerten betreffend Luftfeuchtigkeit und Temperatur in dem Angebot von INNLIGHTS (insbesondere dem diesem beigefügten Datenblatt) zwingend zu beachten; insbesondere hat eine Installation und Verwendung in Küstennähe zu unterbleiben, wenn dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

3.16. Der Kunde hat die Mietgegenstände während des Gebrauchs zu erden. Der Erdungswiderstand hat weniger als 10 Ω zu betragen.

3.17. Mietgegenstände aus derselben Bestellung, insbesondere LED-Displays, sind vom Kunden gleichmäßig zu verwenden, da Unterschiede in der Nutzungshäufigkeit zu Farbabweichungen führen können. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch starke Lichteinstrahlung zu Farbschieden führen kann. Gewährleistungsrechte bestehen in solchen Fällen nicht.

3.18. Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, INNLIGHTS hat dem vorab ausdrücklich

schriftlich zugestimmt.

3.19. Sollten Dritte den Mietgegenstand durch Pfändung beschlagnahmen oder sonstige Rechte an ihm geltend machen oder ihn in Besitz nehmen, ist der Kunde verpflichtet, INNLIGHTS hierüber schriftlich innerhalb von spätestens drei (3) Kalendertagen zu benachrichtigen und vorab – soweit möglich – den oder die Dritten auf das Eigentum von INNLIGHTS hinzuweisen; wird ein solcher Hinweis erteilt, so wird INNLIGHTS hierüber sofort informiert. Der Kunde hat INNLIGHTS sämtliche Kosten zur Wiedererlangung des Mietgegenstands zu ersetzen, sofern er die oben aufgeführten Maßnahmen zu vertreten hat; das beinhaltet auch die Zahlung von Rechtsverfolgungskosten.

3.20. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, die Mietgegenstände im Hinblick auf die relevanten Risiken aus dem konkreten Mietverhältnis in ausreichender und angemessener Höhe gegen Diebstahl, (auch technische) Zerstörung, Beschädigung, Vandalismus und zufälligen Untergang zu versichern. Darüber hinaus hat der Kunde eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, von der insbesondere Schäden, die – etwa durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten des Kunden – an Rechtsgütern Dritter (einschließlich Personenschäden) entstehen können, abgedeckt sind, vorzuhalten. Der Versicherungsschutz hat die Zeit von Mietbeginn bis Mietende einschließlich Verjährungsfristen relevanter Ansprüche abzudecken. Auf Verlangen ist uns der Versicherungsnachweis auszuhändigen. Der Kunde tritt bereits jetzt künftige Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

4. Rügepflicht und Mängelhaftung

4.1. Der Kunde prüft den Mietgegenstand bei Anlieferung auf Mängelfreiheit, Vollständigkeit, Funktionalität und Betriebsbereitschaft. Etwaig festgestellte Mängel/Schäden (einschließlich Fehlmengen, Unvollständigkeit) hat der Kunde in aussagekräftiger Weise zu protokollieren und INNLIGHTS hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Beweislast dafür, dass nach Rückgabe des Mietgegenstands von INNLIGHTS festgestellte Mängel, Schäden und/oder Fehlmengen, die nicht von dem Kunden nach Anlieferung gemäß dem Vorstehenden protokolliert und angezeigt wurden, nicht während des Verbleibs des Mietgegenstands beim Kunden entstanden sind, liegt beim Kunden.

4.2. Ziffer 4.1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend im Falle während der Mietzeit auftretender Schäden und Mängel, und zwar unabhängig von deren Verursachung. Ziffer 4.4 bleibt hiervon unberührt. Soweit hinsichtlich am Mietgegenstand während der Mietzeit entstandener Schäden oder Fehlmengen eine strafrechtliche Relevanz in Betracht zu ziehen ist (insbesondere Sachbeschädigung/Vandalismus/ Diebstahl u. Ä.), muss dies von dem Kunden zudem bei der örtlichen Polizeibehörde angezeigt werden. Binnen 10 Kalendertagen hat der Kunde INNLIGHTS unaufgefordert alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Kopie der Strafanzeige, etwaige Schadensberichte, etc. zu übermitteln. Weitergehende Mitteilungspflichten des Kunden nach Maßgabe dieser AGB bleiben hiervon unberührt.

4.3. Erfolgt die Anzeige etwaiger Mängel durch den Kunden nach Maßgabe von Ziffer 4.1 Sätze 1 und 2 dieser AGB nicht unverzüglich oder unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er INNLIGHTS zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit INNLIGHTS infolge der verspäteten oder unterlassenen Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde insoweit weder zur Minderung noch zum Schadensersatz und/

oder zur Kündigung berechtigt.

4.4. Eine Behebung von Mängeln/Schäden während und nach der Mietzeit, unabhängig von deren Verursachung und Zeitpunkt des Auftretens, ist ausschließlich Sache von INNLIGHTS. Eine Haftung des Kunden für hierdurch entstehende Kosten und sonstige Schäden besteht nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen dieser AGB. Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Rahmen dieser AGB nicht hiervon abweichende Regelungen getroffen wurden (s. insbesondere nachfolgende Absätze und Ziff. 9.4).

4.5. Insbesondere in folgenden Fällen sind Ansprüche des Kunden wegen Mängeln ausgeschlossen:

- Gewöhnliche Abnutzung bzw. üblicher Verschleiß.
- Mängel und/oder Schäden an den Mietgegenständen, die durch eine Nichtbeachtung der Installations- und Benutzungsrichtlinien oder übermäßige Nutzung und/oder falsche Behandlung, Lagerung oder Aufstellung entstehen oder aus sonstigen Gründen von dem Kunden zu vertreten sind;
- Mängel und/oder Schäden an den Mietgegenständen aufgrund von höherer Gewalt und solche, die aufgrund von externen Einflüssen entstehen, die bei Vertragsschluss nicht vorgesehen waren oder die aufgrund einer Verwendung der Ware außerhalb des vertraglich vereinbarten Verwendungszwecks bzw. des gewöhnlichen Verwendungszwecks entstanden sind.
- Mängel und/oder Schäden an den Mietgegenständen, die durch Ausfall oder Schwankungen der Stromzufuhr, des Stromkreises oder anderer Umgebungsbedingungen verursacht wurden.
- Bis zu 3 % der Gesamtzahl der Bildpunkte eines von uns vermieteten LED-Screens dürfen fehlerhaft oder ausgefallen sein.

5. Mietdauer

5.1. Sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart worden ist, beginnt die Mietzeit mit dem vereinbarten Tag der Abholung der Mietgegenstände aus unserem Lager (Mietbeginn) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände in unserem Lager (Mietende).

5.2. Mietdauer und Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach den hierzu individuell getroffenen Bestimmungen. Sofern nicht abweichend geregelt, ist die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses durch den Kunden während der vereinbarten Mietzeit ausgeschlossen. Für den Fall der Stornierung nach Beauftragung, jedoch vor Mietbeginn, gilt Ziffer 10.

5.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.4. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

5.5. Im Falle einer Weiternutzung von Mietgegenständen nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit und/oder wenn Mietgegenstände auf Grund eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig von INNLIGHTS abgeholt werden können, besteht der Anspruch auf volle Mietzinszahlung im Sinne einer Nutzungsentschädigung fort. Weitergehende Ansprüche von INNLIGHTS bleiben hiervon unberührt.

6. Rückgabe, Gefahrtragung

- 6.1.** Die vorzeitige Rückgabe von Mietgegenständen befreit den Kunden nicht von seinen Vertragspflichten, es sei denn, diese beruht auf einer von INNLIGHTS zu vertretenden vorzeitigen Kündigung.
- 6.2.** Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände (ggf. einschließlich Zubehör) fristgemäß und in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Kunde trägt die Kosten für die Beseitigung der von ihm zu vertretenden Schäden sowie eines von ihm verursachten, über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehenden Wartungsbedarfs.

6.3. Der Nachweis ordnungsgemäßer Rückgabe obliegt dem Kunden, soweit nicht INNLIGHTS die Abholung schuldet.

7. Preise/Miete und Zahlungsbedingungen

- 7.1.** Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Für Transport- und sonstige Verpackungen gelten ergänzend die jeweils einschlägigen verpackungsrechtlichen Vorschriften.
- 7.2.** Im Übrigen richtet sich die Zahlung der Miete (Fälligkeit, sonstige Zahlungskonditionen, etc.) nach den zwischen den Parteien hierzu vereinbarten Bestimmungen.

7.3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Zurückbehaltung von Entgelten ist ausgeschlossen, soweit das Zurückbehaltungsrecht nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist stehen INNLIGHTS spätestens dreißig (30) Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu, es sei denn, der Kunde hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8. Selbstbelieferungsvorbehalt und Höhere Gewalt

- 8.1.** Erhält INNLIGHTS aus von INNLIGHTS nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung vertragsgegenständlicher Lieferungen und/oder Leistungen dafür erforderliche Lieferungen und/oder Leistungen von Lieferanten oder Dienstleistern trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung und Beauftragung vor Vertragsabschluss mit dem Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, wird INNLIGHTS den Kunden unverzüglich schriftlich informieren. In diesem Fall ist INNLIGHTS berechtigt, nach ihrer Wahl die Liefer- und Leistungsfristen unter entsprechender Befreiung des Kunden von hiervon betroffenen Gegenleistungspflichten um die entsprechende Dauer zu verlängern oder bei nicht nur kurzfristiger Hinderung von mehr als 30 Tagen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit INNLIGHTS der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefer- bzw. Leistungsgarantie übernommen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden und jede

sonstige Haftung von INNLIGHTS sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8.2. Ziffer 8.1 gilt entsprechend zugunsten INNLIGHTS in Fällen von höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d. h. mit einer Dauer von länger als 1 Woche). Fälle höherer Gewalt sind insbesondere schwerwiegende Beeinträchtigungen im Gesundheitssektor (z. B. Pandemie, Epidemie, Seuche), inkl. COVID-19, Naturkatastrophen (z. B. Sturm, Hochwasser, Erdbeben), Arbeitskämpfe, Betriebsstörung, Streik, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder Akte terroristischer Gewalt, unverschuldete Energie-, Transport-, Rohstoff- und/oder Materialengpässe, behördliche Eingriffe, unverschuldete Betriebshinderungen - z. B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden - sowie alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von INNLIGHTS verschuldet herbeigeführt worden sind.

9. Haftung

- 9.1.** INNLIGHTS haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von ihr und ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung von INNLIGHTS und die ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit ist daher ausgeschlossen, sofern es sich nicht um
- (a) die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, also solcher, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf,
 - (b) die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - (c) die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung, für das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder für ein Beschaffungsrisiko,
 - (d) Verzug, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt im Sinne eines echten Fixgeschäfts vereinbart war,
 - (e) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung handelt.
- 9.2.** Im Falle, dass INNLIGHTS oder ihren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 9.1, dort (b) bis (e), vorliegt, haftet INNLIGHTS auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 9.3.** Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur

des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.4. Ausgeschlossen ist insbesondere auch eine Haftung für Schäden, die ausschließlich aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung entstanden sind. Gleiches gilt im Falle der Nichtbeachtung der den Mietgegenständen beigefügten oder darauf angebrachten Nutzungshinweise oder sonstigen produktbezogenen Informationen oder der Nichtbeachtung von Vorgaben und Anweisungen zur Installation und Verwendung der Mietgegenstände. Gleichmaßen ausgeschlossen ist eine Haftung für Schäden, die aufgrund von Änderungen, Reparaturen oder Reparaturversuchen des Kunden, eines Kunden des Kunden oder von dem Kunden oder dessen Kunden beauftragten Dritten entstanden sind. INNLIGHTS haftet zudem nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde INNLIGHTS gegenüber unvollständige und/oder falsche Angaben und Spezifikationen zur Umgebung, zur Verwendung der Mietgegenstände etc. gemacht hat. Ferner haftet INNLIGHTS nicht für Schäden, die aus Anweisungen und Spezifikationen des Kunden resultieren.

9.5. Soweit dem Kunden nach Maßgabe dieser Ziffer 9. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in einem Jahr ab Entstehung des Anspruchs. Ziffer 9.1 (a) bis (e) gilt entsprechend. § 548 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

10. Stornierung / Gebühren

10.1. Im Falle einer vorzeitigen Stornierung des Vertrages durch den Kunden hat dieser INNLIGHTS Stornogeühren nach Maßgabe nachfolgender Staffel zu erstatten (nachstehend: Stornogeühren), es sei denn, die Stornierung ist durch INNLIGHTS zu vertreten:

- Mindestens 60 Kalendertage vor Mietbeginn: 50 % der vereinbarten (Netto-)Gesamtmiete.
- 30 bis 59 Kalendertage vor Mietbeginn: 80 % der vereinbarten (Netto-)Gesamtmiete.

Gesamtmiete.

- Weniger als 30 Kalendertage vor Mietbeginn: 100 % der vereinbarten (Netto-)Gesamtmiete.

10.2. Die Geltendmachung weitergehender Schäden unter der Anrechnung von Stornogeühren bleibt vorbehalten.

10.3. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass INNLIGHTS ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist, unbenommen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen von INNLIGHTS und des Kunden ist der Sitz von INNLIGHTS, soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus der Natur der Verpflichtung ein anderer Erfüllungsort ergibt.

11.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und INNLIGHTS gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Sitz von INNLIGHTS vereinbart. INNLIGHTS ist darüber hinaus berechtigt, Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

11.4. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen, einschließlich Änderungen dieser AGB, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst.

Soweit in diesen AGB und den Zusatzbedingungen (s. u., B.) Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen per E-Mail sowie durch digitale/elektronische Unterschriften und Signaturen (z. B. DocuSign). Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

Stand dieser AGB: 10/2026

B.

Zusatzbedingungen für Montage, Installation, Service, etc.

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Zusatzbedingungen für Montage, Installation, Service, etc. (nachfolgend „Zusatzbedingungen“ genannt) gelten ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vermietung (Abschnitt A.), wenn nach Maßgabe unseres Angebots oder unserer Auftragsbestätigung auch die Erbringung von im Zusammenhang mit der Vermietung stehenden Leistungen wie Montage, Installation, Service, etc. (nachfolgend insgesamt „Zusatzleistungen“ genannt) geschuldet ist.

1.2. Sofern nicht in diesen Zusatzbedingungen Abweichendes geregelt ist, gelten die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vermietung (Abschnitt A.) auch für Zusatzleistungen. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vermietung und diesen Zusatzbedingungen gehen – im Anwendungsbereich dieser Zusatzbedingungen gemäß Ziff. 1.1 der Zusatzbedingungen – diese Zusatzbedingungen vor.

2. Leistungsumfang/ Leistungszeiten

Allgemeines

2.1. Der Umfang und die Vergütung der von uns zu erbringenden Zusatzleistungen ergeben sich abschließend aus unserem Angebot/unserer Auftragsbestätigung.

2.2. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir zur Durchführung der jeweils beauftragten Zusatzleistungen nur während der üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr. außer an bundeseinheitlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12., 8-16 Uhr) verpflichtet. Sofern Abweichungen von den regulären Zeiten der eingesetzten Mitarbeiter notwendig werden sollten, ist der Kunde verpflichtet, uns über die konkreten Anforderungen umgehend zu informieren. Wir werden in diesem Fall versuchen, eine Lösung zu finden, bei welcher die eingesetzten Mitarbeiter auch außerhalb ihrer regulären Arbeitszeit die Leistungen erbringen, soweit dies rechtlich zulässig ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, angemessene Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit je angefangener Stunde je Mitarbeiter zu verlangen. Von einer Angemessenheit ist insbesondere dann auszugehen, wenn sich die entsprechenden Zuschläge aus tarifvertraglichen oder anderen anwendbaren betrieblichen Regelungen ergeben, was wir, sofern ein Rückgriff auf tarifvertragliche oder anderweitig betrieblich geregelte Sätze erfolgt, dem Kunden auf Anfrage in geeigneter Form nachzuweisen haben.

2.3. Wir werden die Zusatzleistungen nach besten Kräften mit qualifiziertem Personal sorgfältig ausführen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, sind wir berechtigt, Unteraufträge an Dritte zu vergeben, um die vertraglich vereinbarten Zusatzleistungen zu erbringen. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, die zur Erbringung von Zusatzleistungen eingesetzten Mitarbeiter jederzeit durch andere geeignete Mitarbeiter auszutauschen.

2.4. Sofern sich vertraglich vereinbarte Zusatzleistungen aufgrund von Umständen verzögern, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Kunde die Kosten für Wartezeiten und zusätzlichen Reiseaufwand der von uns zur

Erbringung der vertraglich vereinbarten Zusatzleistungen eingesetzten Mitarbeiter. Ziffern 2.7 ff. dieser Zusatzbedingungen bleiben hiervon unberührt.

Tagessätze, Bauverzögerungen und Mehrstunden

2.5. Soweit unsere Zusatzleistungen nach Tagessätzen angeboten und abgerechnet werden, ist der Tagessatz ein Pauschalpreis je Einsatztag und je eingesetztem Mitarbeiter. Er wird unabhängig vom Umfang der an dem jeweiligen Einsatztag tatsächlich angefallenen Arbeitszeit geschuldet. Die dem Tagessatz zugrunde liegende Arbeitszeit sowie der Tagessatz selbst ergeben sich aus unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung.

2.6. Als Arbeitszeit im Sinne dieser Ziffern gilt die Zeit vom Eintreffen am Ort der Leistungserbringung bis zu dessen Verlassen abzüglich der gesetzlichen Ruhepausen; Rüst-, Einweisungs-, Sicherheits-, Abnahme- und Dokumentationszeiten sowie nicht von uns zu vertretende Wartezeiten vor Ort zählen hierzu. An- und Abreise werden hiervon nicht erfasst; hierfür gelten Ziff. 6.1 lit. b) dieser Zusatzbedingungen sowie die Sonderregelung in Ziff. 2.12 dieser Zusatzbedingungen.

2.7. Verzögert sich der Bauablauf am Ort der Leistungserbringung aus Umständen, die wir nicht zu vertreten haben – insbesondere durch Arbeiten, Verzögerungen oder nicht rechtzeitige Vorleistungen anderer Gewerke, des Veranstalters, des Kunden, der Kunden des Kunden (Endkunden) oder sonstiger Dritter, durch nicht rechtzeitige Bereitstellung von Zugängen, Flächen, Unterkonstruktionen, Traversen, Hebezeugen, Strom oder erforderlichen Freigaben oder durch nachträglich geänderte Ablauf- und Zeitplanungen – und wird hierdurch an einem Einsatztag je Mitarbeiter Arbeitszeit über den dem Tagessatz zugrunde liegenden Umfang hinaus erforderlich, sind wir berechtigt, die darüber hinausgehende Arbeitszeit als Mehrstunden zusätzlich zu berechnen. Der Preis je Mehrstunde ergibt

sich aus dem für den jeweiligen Mitarbeiter vereinbarten Tagessatz, geteilt durch die dem Tagessatz zugrunde liegende Stundenzahl. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 30 Minuten. Zuschläge nach Ziff. 2.2 dieser Zusatzbedingungen bleiben unberührt und treten hinzu, soweit die Leistungen außerhalb der dort genannten Zeiten erbracht werden.

2.8. Wir zeigen dem vom Kunden benannten Ansprechpartner Verzögerungen im Sinne von Ziff. 2.7 dieser Zusatzbedingungen sowie die daraus voraussichtlich resultierenden Mehrstunden unverzüglich nach Erkennbarkeit in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Nachricht) oder, soweit ein solches vor Ort geführt wird, über das projektbezogene Berichtswesen (z. B. Bautagebuch, Tagesbericht) an. Ist der benannte Ansprechpartner nicht erreichbar, genügt die Anzeige gegenüber der Bau-, Produktions- oder Projektleitung vor Ort. Eine unterbliebene oder verspätete Anzeige lässt unseren Anspruch auf Vergütung der Mehrstunden unberührt; in diesem Fall haben wir Anfall und Ursache der Mehrstunden auf andere geeignete Weise nachzuweisen.

2.9. Die Abrechnung der Mehrstunden erfolgt nach Abschluss des Projekts. Wir stellen dem Kunden hierzu eine nachvollziehbare Aufstellung zur Verfügung, aus der sich je Einsatztag und je eingesetztem Mitarbeiter die geleistete Arbeitszeit, die angesetzten Mehrstunden und deren Ursache ergeben. Der Kunde kann nach Zugang einer Anzeige gemäß vorstehender Ziff. 2.8 verlangen, dass die Arbeiten ohne Anfall von Mehrstunden eingestellt und an einem folgenden Einsatztag fortgesetzt werden; die hieraus resultierenden Folgen (insbesondere zusätzliche Einsatztage, Terminverschiebungen, Wartezeiten, Übernachtungs- und Reisekosten) trägt der Kunde, soweit wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

2.10. Zeiten, in denen an einzelnen Einsatztagen der Auf- oder Abbauperiode nicht oder nicht durchgängig gearbeitet wird – etwa, weil einzelne oder alle Bauabschnitte unseres Gewerks vorzeitig fertiggestellt sind, weil auf Vorleistungen Dritter gewartet wird oder weil der Bauablauf ein durchgängiges Arbeiten nicht zulässt –, mindern den für den jeweiligen Einsatztag geschuldeten Tagessatz nicht. Sie begründen kein Zeitguthaben des Kunden und werden weder auf zuvor noch auf nachfolgend angefallene Mehrstunden nach Ziff. 2.7 dieser Zusatzbedingungen angerechnet oder mit diesen verrechnet. Unberührt bleiben Ansprüche des Kunden wegen

von uns zu vertretender Verzögerungen sowie einvernehmlich gestrichene Einsatztage.

Unterkunft und Reisezeiten

2.11. Erfordern die Leistungen eine auswärtige Übernachtung des von uns eingesetzten Personals, stellt der Kunde, soweit nicht anders vereinbart, die Unterkunft. Geeignet ist eine Unterkunft auf europäischem 3-Sterne-Niveau, von der aus die Fahrzeit zum Ort der Leistungserbringung 20 Minuten je Wegstrecke nicht überschreitet. Stellt der Kunde die Unterkunft nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in dem vorgenannten Umfang zur Verfügung, sind wir – nach vorheriger Anzeige gegenüber dem Ansprechpartner, soweit zeitlich möglich – berechtigt, die Unterkunft selbst zu buchen; die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde und erstattet sie uns gegen Nachweis.

2.12. Steht eine geeignete Unterkunft im Sinne von vorstehender Ziff. 2.11 im Umkreis des Ortes der Leistungserbringung nicht oder nur zu unangemessenen Kosten zur Verfügung – etwa weil die Beherbergungskapazitäten am Veranstaltungsort veranstaltungsbedingt ausgebucht sind oder die dortigen Übernachtungspreise veranstaltungsbedingt deutlich über dem ortsüblichen Niveau liegen – und entstehen hierdurch erhöhte Fahrzeiten zwischen Unterkunft und Ort der Leistungserbringung, sind wir berechtigt, die 20 Minuten je Wegstrecke und Tag übersteigenden Fahrzeiten ganz oder teilweise als Arbeitszeit im Sinne von Ziff. 2.6 dieser Zusatzbedingungen zu werten. Entsprechendes gilt für erhöhte Fahrzeiten bei der erstmaligen Anreise und der abschließenden Abreise, soweit diese auf der fehlenden Verfügbarkeit einer geeigneten Unterkunft beruhen. Ziff. 2.7 Sätze 2 bis 4 sowie die Ziff. 2.8 und 2.9 dieser Zusatzbedingungen gelten entsprechend. Ansprüche auf Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten nach Ziff. 6.1 lit. b) dieser Zusatzbedingungen bleiben unberührt; dieselbe Zeit wird nicht zugleich als Reisezeit und als Arbeitszeit vergütet. Die Einhaltung der gesetzlichen Höchstarbeits- und Mindestruhezeiten bleibt unberührt; führen erhöhte Fahrzeiten dazu, dass geplante Leistungszeiten nicht eingehalten werden können, verschieben sich diese entsprechend, ohne dass hieraus Ansprüche des Kunden entstehen, soweit wir die Ursache nicht zu vertreten haben.

3. Arbeitssicherheit bei vor Ort zu erbringenden Zusatzleistungen (insbesondere Montage, Installation und Wartungsleistungen)

3.1. Bei Ausführung unserer Zusatzleistungen werden wir die am Ort der Erbringung der Zusatzleistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften beachten und einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Zusatzleistungen ändern, hat der Kunde uns nach Möglichkeit darauf hinzuweisen. Sofern gesetzliche Änderungen Auswirkungen auf den Aufwand oder die Terminierung der Zusatzleistungen haben, sind wir berechtigt, etwaige Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen sowie eine den gesetzlichen Änderungen angemessene Verschiebung der Termine vorzunehmen.

3.2. Der Kunde ist dazu verpflichtet, uns über sonstige Sicherheitsvorschriften mit ausreichendem Vorlauf vor Beginn der Zusatzleistungen schriftlich zu informieren. Sofern erforderlich, wird der Kunde unser Personal, welches die Zusatzleistungen erbringt, vor Beginn der Arbeiten vor Ort unterrichten und einweisen und etwaig benötigte Informationen, Unterlagen und Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellen.

3.3. Sofern der Kunde eigene Verstöße oder Verstöße unseres Personals, welches die Zusatzleistungen erbringt, gegen Sicherheitsvorschriften feststellt, hat der Kunde uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

3.4. Sofern wir feststellen, dass Sicherheitsvorschriften am Ort der Erbringung der Zusatzleistungen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bzw. bei Gefahr im Verzug auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Erbringung der Zusatzleistungen bis zur Behebung der Verstöße und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf Kosten des Kunden einzustellen oder zu unterbrechen. Wir sind zudem nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, unser Personal vom Ort der Erbringung der Zusatzleistungen abzurufen oder nicht dorthin zu entsenden. Sofern eine Gefahr für Leib oder Leben besteht oder der Kunde wiederholt einzuhalten Sicherheitsvorschriften verletzt, sind wir zudem berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen.

4. Werkzeuge und Hilfsmaterial

4.1. Sofern nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist, werden wir unser Personal mit allen für die Erbringung der Zusatzleistungen erforderlichen Werkzeugen und Hilfsmaterialien ausstatten.

4.2. Der Kunde ist dazu verpflichtet, unserem Personal Räumlichkeiten für eine trockene, sichere und fachgerechte Aufbewahrung der Werkzeuge

und Hilfsmittel während der Dauer der Zusatzleistungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Kommt es – ohne unser Verschulden – zu Beschädigungen an den Werkzeugen und Hilfsmitteln, die durch den Kunden oder seine Mitarbeiter verursacht worden sind, ist der Kunde zur Erstattung dahingehender Schäden verpflichtet.

5. Sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Der Kunde wird uns, soweit erforderlich, bei der Erbringung unserer Zusatzleistungen unterstützen, insbesondere in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen schaffen und dazu beitragen, dass wir die Zusatzleistungen jeweils rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung und Unterbrechung durchführen können.

5.2. Insbesondere wird der Kunde uns - soweit für die Erbringung der Zusatzleistungen erforderlich - unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stellen: uneingeschränkten Zugang zu dem Ort der Leistungserbringung, aktuelle Pläne, Betriebsdaten, Sicherheitshinweise, funktionsfähige Übertragungs- und Kommunikationsgeräte sowie sonstige erforderliche Informationen und Unterlagen in Bezug auf die Leistung; von uns nicht bereitgestellte und für die Leistungserbringung erforderliche Hilfsmittel; Strom, Wasser, sanitäre Einrichtungen, Parkmöglichkeiten; Schutz und Reinigung des Ortes der Erbringung der Zusatzleistungen vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art. Bei speicherprogrammierten Anlagen ist der Kunde insbesondere verpflichtet, rechtzeitig vor Leistungsbeginn die Anwenderdaten verbindlich mitzuteilen. Werden die Lieferungen/Leistungen auch im Betrieb des Kunden erbracht, so stellt dieser uns geeignete Arbeitsplätze und nach Abstimmung Arbeitsmittel zur Nutzung im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung.

5.3. Soweit für die Leistungserbringung relevant, hat uns der Kunde

rechtzeitig vorab die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Kunde ist dazu verpflichtet, uns auf besondere gesetzliche und/oder behördliche Anforderungen für die Erbringung der Zusatzleistungen hinzuweisen und für die Einholung behördlicher Genehmigungen und anderer Erlaubnisse, die für die Leistungsausführung benötigt und nicht ausdrücklich von uns geschuldet sind, Sorge zu tragen.

5.5. Der Kunde hat die am Ort der Erbringung der Zusatzleistungen geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Vorgaben einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz unseres Personals sowie unserer Werkzeuge und Hilfsmaterialien zu treffen.

5.6. Die vom Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu erbringenden Mitwirkungsleistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf unsere Zusatzleistungen hat, ruht unsere Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Zusatzleistungen. Die entsprechenden Leistungsfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Uns hierdurch entstehende Mehraufwände sind unbeschadet weiterer Rechte vom Kunden zu tragen.

6. Abschluss der Leistungen und Vergütung

6.1. Unsere Zusatzleistungen werden entweder zu einem Pauschalpreis oder nach tatsächlichem Aufwand (Zeit, Material, etc.) angeboten und abgerechnet. Maßgeblich ist die getroffene vertragliche Vereinbarung. Für beide Varianten gelten folgende Bestimmungen:

(a) Für Rechnungen und Zahlungen gelten die vertraglich vereinbarten Regelungen. Die von uns mitgeteilten Preise verstehen sich netto, also ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, die zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung gilt.

(b) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde alle sonstigen Kosten (beispielsweise Reisekosten oder Transportkosten für benötigte Werkzeuge, etc.) zu tragen, sofern diese notwendigerweise angefallen sind.

(c) Sofern der Kunde die Erbringung von Leistungen verlangt, die nicht Teil der vertraglichen Vereinbarung mit uns sind, sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese durchzuführen, und werden diese entsprechend dem tatsächlichen Aufwand für Personal und Material gegenüber dem Kunden anhand unserer aktuellen Preisliste abrechnen.

6.2. Sofern wir dem Kunden die Fertigstellung der Leistungen mitteilen oder der Kunde uns die Leistung vor Ort quittiert, gelten die Leistungen

spätestens damit als erbracht und durchgeführt. Eine solche Mitteilung liegt auch in der Übermittlung eines etwaig vereinbarten Leistungsergebnisses, Berichts, etc. Anderenfalls gelten die Leistungen als erbracht, wenn diese nach der Verkehrssitte unter Berücksichtigung des konkret vereinbarten Leistungsinhalts und -umfangs als abgeschlossen anzusehen sind.

6.3. Die Fälligkeit der Vergütung tritt, sofern nicht abweichend vereinbart oder eine Abnahme geschuldet ist, spätestens mit Fertigstellung nach Maßgabe von Ziff. 6.2 dieser Zusatzbedingungen und Rechnungsstellung ein.

6.4. Verbrauchsmaterialien, Ersatz- und Verschleißteile sind – sofern nicht im Angebot oder unserer Auftragsbestätigung abweichend vereinbart – von der vereinbarten Vergütung nicht erfasst.

6.5. Zusatzleistungen, die wir ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführen, werden vergütet, wenn der Kunde solche Zusatzleistungen nachträglich anerkennt oder sofern diese für die Erfüllung des Auftrags notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des Kunden entsprachen. Die gesetzlichen Regelungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag und zur ungerechtfertigten Bereicherung bleiben unberührt.

Stand dieser Zusatzbedingungen: 10/2026